

Spiel- und Bürgerverein 1925 Holz

Satzung

1. Name und Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen „Spiel- und Bürgerverein 1925 Holz“

§ 2

Der Sitz des Vereins ist **41363 Jüchen-Holz**. Er trägt die Bezeichnung „Spiel und Bürgerverein 1925 Holz e.V.“

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Brauchtumpflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht:

- a) durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.
- b) durch die jährliche Veranstaltung eines Schützen/Heimatfestes.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

2. Mitgliedschaft

§ 5

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Wer Mitglied werden will, hat eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand zu richten.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der bzw. des gesetzlichen Vertreter(s) erforderlich.

- 1. Über den Antrag wird in einer Gesamtvorstandssitzung abgestimmt.
- 2. Die Aufnahme ist erfolgt, wenn der Vorstand nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Beitrittserklärung die Aufnahme schriftlich ablehnt.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- 1. Tod, im Todesfall erlischt die Mitgliedschaft am Todestag
- 2. Austritt, die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum **Jahresende** zulässig.
- 3. Ausschluss, ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz zwei Mahnungen
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhaften Handlungen

Der Bescheid über den Ausschluss ist per Einschreibebrief mitzuteilen.

Beim Erlöschen der Mitgliedschaft erhalten sie weder eine Entschädigung für den Verlust ihres Anteils am Vereinsvermögen noch Zuwendungen sonstiger Art aus Mitteln des Vereins.

§ 7

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstands verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- 1. Verweis,
- 2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb bzw. Schützenwesen und Sonstige Veranstaltungen des Vereins,
- 3. Ausschluss, siehe § 6 Abs. 3

3a) Die unter 1. und 2. genannten Maßnahmen können ausgesprochen werden bei

- a) Nichterfüllung satzungemäßer Verpflichtungen,
- b) wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von **zwei Jahresbeiträgen** trotz zweimaliger Aufforderung,
- c) wegen eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen unsportlichen bzw. nicht kameradschaftlichen Verhaltens.

Der Bescheid über die Maßnahmen ist per Einschreibebrief mitzuteilen.

§ 8

Der **jährliche Mitgliedsbeitrag** wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Vereinsorgane

§ 9

Organe des Vereins sind:

- 1. Die Generalversammlung
- 2. Der Vorstand

§ 10

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung
2. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Generalversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) der Vorstand beschließt.
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich oder beim Vorstandsvorsitzenden beantragt hat.
 - c) der Vorstand, nach § 11, Abs. 1., nur noch aus drei von einer Generalversammlung gewählten Mitgliedern besteht.
4. Eine Einberufung einer Generalversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. Stellvertreter. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung **im Schaukasten im Ort Holz**. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Generalversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstehers
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge, welche zu benennen sind
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
6. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
9. Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
10. Abstimmungen erfolgen geheim oder durch Handaufheben.

§ 11

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretendem Vorsitzendem, Bereich Bürgerverein
- c) dem stellvertretendem Vorsitzendem, Bereich Spielverein
- d) dem Kassierer
- e) dem stellv. Kassierer
- f) dem Geschäftsführer, Bereich Bürgerverein
- g) dem Geschäftsführer, Bereich Spielverein
- h) dem Jugendobmann, Bereich Spielverein

2. Der Vorsitzende bzw. einer der beiden stellv. Vorsitzenden vertreten mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von vier Geschäftsjahren von der Generalversammlung gewählt und bleiben bis zur Vorstandsneuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Wobei die jeweiligen Positionen des § 11 Abs. 1, 1a;1c;1e; 1g; und zu den Positionen 1b; 1d; 1f; 1h; jeweils zeitversetzt um zwei Jahre gewählt werden.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, dann bilden die restlichen Vorstandsmitglieder den Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung. Jedoch können die restlich verbliebenen Vorstandsmitglieder bei einmündigem Beschluss die freigewordene Position bis zur nächsten Generalversammlung kommissarisch besetzen. Diese kommissarische Besetzung ist dem Gesamtvorstand bei der nächsten Vorstandssitzung mitzuteilen.

5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Weise, dass als gewählt gilt, wer bei einem Wahlgang die meisten Stimmen erhält.

Bei Stimmgleichheit erfolgt ein erneuter Wahlgang.

6. In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die mindestens zwei Kalenderjahre die Mitgliedschaft besitzen.

7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführendem Vorstand
- b) den Vertretern des Bürger-Schützenwesens, bestehend aus dem Oberst General, dem Oberst und je einem Vertreter der Schützenzüge
- c) dem Schützenkönig
- d) den Vertretern des Spielbetriebs, bestehend aus:
dem Obmann und je einem Vertreter der einzelnen Mannschaften

Der Gesamtvorstand tritt einmal im Monat zu einer Vorstandssitzung zusammen.

§ 13

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern und anderen Personen nicht für die bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen eintretenden Unfälle, Diebstähle oder sonstigen Sachbeschädigungen auf Sportplatzanlagen, in Turnhallen und den Räumen des Vereins. Es besteht jedoch Versicherungsschutz im Rahmen der üblichen Sportversicherung.

§ 14

Für die einzelnen Abteilungen (Spielbetrieb, Schützenbetrieb) gelten eigenständige Verordnungen.

§ 15

Über die Beschlüsse der Generalversammlung, des Vorstandes und des Gesamtvorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter (in der Regel der Vorsitzende) und vom Protokollführer zu unterzeichnen und auf der nächsten Versammlung bekanntzugeben ist.

§ 16

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Generalversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Generalversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

§ 17

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindesten 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an das Deutsche Rote Kreuz mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich steuerbegünstigten Zwecken oder, falls dies nicht möglich ist, für die Jugendarbeit verwendet werden soll.

Hinweise:

- § 2 wurde auf der Generalversammlung am 04.02.2007 neu gefasst und genehmigt.
- § 6 Abs. 2 wurde auf der Generalversammlung am 04.02.2007 neu gefasst und genehmigt.
- § 7 wurde auf der Generalversammlung am 06.01.1991 neu gefasst und genehmigt.
- § 7 und 8 wurden auf der Generalversammlung am 04.02.2007 neu gefasst und genehmigt.
- § 10 Abs. . wurde auf der Generalversammlung am 06.01.1991 neu gefasst und genehmigt.
- § 10 Abs. 4 wurde auf der Generalversammlung am 04.02.2007 neu gefasst und genehmigt.
- § 11 Abs. 3 wurde auf der Generalversammlung am 04.02.2007 neu gefasst und genehmigt.